

Satzung des TTC Gelb-Rot Trier e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22. August 1952 in Trier gegründete Tischtennisverein führt den Namen TTC Gelb-Rot Trier. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, des Landesportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der sportlichen Jugendarbeit und des Tischtennissports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der gültigen Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen: Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn es beantragt wird.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand zu a) und den Verantwortlichen für Sport, Jugend, Geselligkeit und Öffentlichkeitsarbeit
nach einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind zu zweit vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft ein, bereitet vor und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Sorge um die Ordnung im Verein,
 - e) Ehrungen von Mitgliedern, gemäß der Ehrenordnung (Anhang der Satzung)
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 9
Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und Leitungen vom Vorstand berufen werden.
2. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge ihres Ausschusses.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10
Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - c) die Übungsleiter
2. Der Mitarbeiterkreis soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom benannten Protokollführer zu erstellen und zeitnah vorzulegen ist.

§ 13
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird für jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Prüfungsergebnis wird dokumentiert. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn der TOP in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt und ausreichend erläutert ist.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15
Fusionierung mit anderen Vereinen

Der Verein kann mit einem oder mehreren anderen Vereinen fusionieren. Dies kann geschehen durch vereinsrechtliche Verschmelzung oder nach dem Umwandlungsrecht entweder als Neubildung oder durch Aufnahme. Dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier zur Verwendung für die in § 1, Ziffer 2 genannten Zwecke. Dahingehende Beschlüsse dürfen erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung des TTC Gelb-Rot Trier e. V.
am 25. April 2017

Eingetragen am 12.12.2018